



Bundesnetzagentur



www.bundesnetzagentur.de

Neue Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

9. Fachgespräch der Clearingstelle EEG, 09.09.2011

Jörg Meyenborg, Bundesnetzagentur



- Ermittlung Degression für PV-Anlagen
- Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen
- Ausblick Anlagenregister

- Überwachung Wälzungsmechanismus
- Überprüfung erste Wälzungsstufe

- Festlegungen nach EEG
- Einspeisemanagement (EinsMan)

- Überwachung Stromkennzeichnung

- Bericht zur Drittvermarktung
- Weiterentwicklung Ausgleichmechanismus



- Degression hängt weiterhin von Zubau ab (§ 20a)
- Ermittlung der Degressionssätze durch die BNetzA nun zweimal im Jahr
 - mit Wirkung zum 1. Januar auf Basis der Datenmeldungen vom 1. Oktober bis zum 30. September => Veröffentlichung der Degressions- und Vergütungssätze zum 31. Oktober
 - mit Wirkung zum 1. Juli auf Basis der Datenmeldungen vom 1. Oktober bis zum 30. April; diese Daten müssen auf zwölf Monate hochgerechnet werden => Veröffentlichung der Degressions- und Vergütungssätze zum 30. Mai
- solange PV-Anlagen nicht der BNetzA gemeldet wurden, verringert sich der Vergütungsanspruch (§ 17 Abs. 2)



- Für neue und bestehende Biogasanlagen, deren gesamter Strom direkt vermarktet wird, kann für zusätzlich installierte Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung eine Flexibilitätsprämie beansprucht werden (§ 33i)
- eine Voraussetzung: Flexibilitätsprämie kann erst dann verlangt werden, sobald Standort und Leistung der Anlage der BNetzA gemeldet wurde (§ 33i Abs. 1 Nr. 3)
 - BNetzA erfasst zukünftig auch Standort und Leistung zu Biogasanlagen direkt von denjenigen Anlagenbetreibern, die die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen möchten
 - Einzelheiten zum Meldeverfahren nebst Formatvorlagen werden von der BNetzA derzeit entwickelt



Verordnungsermächtigung zur Einführung eines Anlagenregisters (§ 64e)

- Anlagenregister als öffentliches Verzeichnis
- Führung des Registers durch eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts
- **Wer meldet was an wen wann?**
 - Welche Zwecke soll ein Anlagenregister erfüllen?
- Anlagenregister wird das Melderegister für PV-Anlagen und Flexibilitätsprämie bei der Bundesnetzagentur ersetzen



- Überwachung, der
 - Vermarktung des EEG-Stroms durch die ÜNB
 - Bestimmung, Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage, insbesondere
 - Ausschüttung der Vergütungszahlungen durch die ÜNB
 - Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs nach § 39
- Grundlage für die Überwachung: jährliche Datenerhebung bei VNB, ÜNB und EVU
- Aufgaben der BNetzA werden in § 61 Abs. 1 Nr. 2 bezüglich Überwachung des Wälzungsmechanismus konkretisiert, was angesichts der umfangreichen Änderungen im EEG 2012 folgerichtig ist



- Ausweitung und Konkretisierung der Überwachungsbefugnisse, insbesondere:
 - Einführung der gleitenden Marktprämie und der Flexibilitätsprämie
 - modifiziertem Grünstromprivileg → detaillierte Voraussetzungen für die Privilegierung
 - Verringerung des Vergütungsanspruches nach § 17
- Anpassung der EEG-Datenerhebung
- im Einzelfall werden vertiefte Informationen von einzelnen Marktakteuren benötigt



- BNetzA kann bei Anlagenbetreibern bei begründetem Verdacht Kontrollen durchführen (§ 61 Abs. 1a)
 - Überwachung der 1. Stufe des Wälzungsmechanismus
- Fehler auf der 1. Stufe des Wälzungsmechanismus (Auszahlung zu hoher Vergütungen) wirken sich belastend auf die EEG-Umlage aus
- grundsätzlich weiterhin Marktakteure für korrekte Umsetzung des EEG verantwortlich
- Klärung von Fragen und Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG weiterhin durch die Clearingstelle EEG; aber: Entscheidungen der Bundesnetzagentur müssen beachtet werden
- ggf. zivilrechtliches Verfahren zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber



- BNetzA hat erstmalig Festlegungsbefugnisse nach EEG (§ 61 Abs. 1b)
- Inhalt der Festlegungsbefugnisse u. a.:
 - zu technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2
 - zum Wechsel zwischen den verschiedenen Formen der Direktvermarktung, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten
 - Berücksichtigung des PV-Eigenverbrauchs bei den Veröffentlichungspflichten und der Berechnung der Marktprämie
 - zum Einspeisemanagement (§ 11)
 - Abschaltreihenfolge EE-, Grubengas- und KWK-Anlagen untereinander
 - Kriterien der Netzbetreiber über dieser Reihenfolge
 - Vorgabe, welche Erzeugung aus Netzsicherheitsgründen an Netz bleiben müssen



- Überwachung durch die BNetzA, dass Netzbetreiber nur Anlagen nach § 11 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind (§ 61 Abs. 1 Nr. 1)
- Sauberere Verzahnung von Bestimmungen zur Systemsicherheit nach EnWG (insb. § 13 EnWG) und den Bestimmungen zur Abregelung von EE-, Grubengas und KWK-Anlagen (insb. § 11 EEG)
- Festlegungsbefugnis der BNetzA über Mitteilung der ergriffenen Systemsicherheitsmaßnahmen (§ 13 Abs. 5 S. 3 EnWG)
 - ➔ Einspeisemanagementregister



- Einbeziehung von PV-Anlagen in das Einspeisemanagement
 - gestaffelte Voraussetzungen für Ausstattung zur ferngesteuerten Regelbarkeit und Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung der Anlagen, abhängig von installierter Leistung
 - Bestandsanlagen ab 30 kW sind nach Übergangsfrist nachzurüsten
 - Reduzierung des Vergütungsanspruchs auf Null, solange (auch) PV-Anlagen nicht zur Teilnahme an EinsMan ausgestattet sind
- PV-Anlagen mit einer Leistung kleiner/gleich 100 kW sind nachrangig gegenüber den übrigen (EEG-)Anlagen zu regeln



- Überwachung der Kennzeichnung von einspeisevergüteten EE-Strommengen (§ 54 EEG)
- Ergänzung der Befugnis der BNetzA, die deutlich geänderten allgemeinen EnWG-Regelungen zur Stromkennzeichnung zu überwachen (§ 42 EnWG)
- Sonderregelung des § 54 EEG: Stromlieferanten müssen unabhängig von der tatsächlichen Herkunft einen Teil ihrer Strommengen je nach gezahlter EEG-Umlage als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ ausweisen.
 - „Grüne Eigenschaft“ des per Einspeisevergütung oder Marktprämie geförderten Stroms soll sichtbar werden

Aber:

- Keine getrennte Ausweisung dieses Stroms
- Keine separate Vermarktung in einem eigenen Produkt



- geänderte EnWG-Regelungen (§ 42) zur Stromkennzeichnung:
 - stärker differenzierter Energieträgermix (Kernkraft, Kohle, Erdgas, sonstige fossile Energieträger, EEG-geförderte EE und sonstige EE)
 - Vorgaben zur grafischen Darstellung
 - Abschließende Ausweismöglichkeit als EE (Herkunftsnachweise, EEG-geförderte EE, EE-Anteil Börsenstrom)
 - Stromlieferanten müssen Daten zur Überprüfung der Stromkennzeichnung an die BNetzA übermitteln
 - BNetzA leitet Informationen zu EE an UBA weiter



- Evaluierungsbericht BNetzA zum Ausgleichsmechanismus bis Ende 2011 (§ 9 AusglMechV)
- Inhalte:
 - Evaluation der börslichen Vermarktung
 - Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten
 - insbesondere Optionen der Übertragung der EEG-Vermarktung von den ÜNB auf unabhängige Dritte (Drittvermarktung)
- Ziel: effiziente und effektive EEG-Vermarktung
- Aktuell: Konsultation der Zwischenergebnisse des Gutachters mit den Marktteilnehmern
 - Konsultationsphase voraussichtlich vom 16. September 2011 bis zum 4. Oktober 2011
 - Neue Ansätze, Ideen und konstruktive Ideen zu Drittvermarktungsmodellen sind willkommen!



- (Sub-)Verordnungsermächtigung nach § 11 AusglMechV -
> AusglMechAV
 - Übertragung der Aufgabe der Vermarktung auf **Dritte**
 - in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren
 - zu den Einzelheiten der Ausschreibung
 - dem Verhältnis der Dritten zu den ÜNB
- Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus (64c EEG) -> AusglMechV
 - Regelungsmöglichkeiten u.a.:
 - Übertragung der Aufgabe vom ÜNB ganz oder teilweise auf **Dritte**
 - Erforderliche Anpassung an die Regelungen der Direktvermarktung



Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jörg Meyenborg

Leiter des Referates „IT-gestützte Datenverarbeitung, Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EEG“

Tel: 0228 14-5842

E-Mail: joerg.meyenborg@bnetza.de



Neue Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

9. Fachgespräch der Clearingstelle EEG, 09.09.2011
Jörg Meyenborg, Bundesnetzagentur